



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für das Leistungsangebot der **Seven.One Production GmbH** gelten je nach vereinbarten Leistungen folgende Bedingungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1) Die Leistungen, Lieferungen und Angebote der Seven.One Production GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der Seven.One Production GmbH und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Kunden).
- 2) Sie gelten somit auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Entgegennahme der Leistungen der Seven.One Production GmbH gelten diese AGB als angenommen.
- 3) Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden im Internet (<https://www.sevenonemedia.de/>) bekannt gegeben und dem Auftraggeber auf Wunsch übersandt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Seven.One Production GmbH absenden.

2. Vertragsschluss

- 1) Angebote der Seven.One Production GmbH sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.
- 2) Der Auftrag kommt ausschließlich mit schriftlicher Annahme durch die Seven.One Production GmbH des vom Vertragspartner akzeptierten Angebotes oder durch Erbringung der Leistung durch Seven.One Production GmbH zustande. Der Auftrag gilt mit dem von Seven.One Media bestätigten Inhalt, sofern der Vertragspartner dem Inhalt nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 3) Soweit in den Angeboten der Seven.One Production GmbH Angaben über technische Leistungsmerkmale enthalten sind, stellen diese nur ungefähre Werte und keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.



- 4) Anderslautende Bestätigungen oder Gegenbestätigungen des Kunden vermögen den Vertragsinhalt nicht abzuändern. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. Mitwirkung und eigene Utensilien

- 1) Der Kunde wird zur Mitwirkung erforderliche Handlungen rechtzeitig erbringen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Kunden gehören oder von diesem mitgebracht werden, haftet die Seven.One Production GmbH nur nach Maßgabe von Ziffer A. 11 dieser AGB.
- 2) Die Seven.One Production GmbH ist nicht verpflichtet, eine Versicherung für entsprechend eingebrachte Gegenstände abzuschließen. Die Seven.One Production GmbH empfiehlt dem Kunden, eine eigene Versicherung gegen oben genannte Risiken abzuschließen.

4. Nennung und Eigenwerbung

- 1) Bei Film- oder Fernsehproduktionen, die in der Seven.One Production GmbH hergestellt wurden, ist im Titelvorspann oder -nachspann der Produktion anzugeben: „Hergestellt in den Studios der Seven.One Production GmbH“. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen der Seven.One Production GmbH zu zeigen, dass hierfür dem Kunden durch die Seven.One Production GmbH bereitgestellt wird. Soweit die Seven.One Production GmbH für den Kunden als Hersteller im Sinne von § 94 UrhG tätig wird, verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, die Seven.One Production GmbH im Titelvorspann oder -nachspann der Produktion entsprechend anzugeben.
- 2) Die Seven.One Production GmbH ist berechtigt, Produktionen und Aufträge, die in der Seven.One Production GmbH hergestellt werden, zur Eigenwerbung (ggf. auch im Zusammenhang mit dem Unternehmenskonzern, dem die Seven.One Production GmbH angehört) mit oder ohne Nennung des Kunden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Darüber hinaus ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, mit eigenen gestalterischen oder anderweitig geschützten Leistungen im eigenen Namen an Film-, Design- u. ä. Wettbewerben oder Festivals teilzunehmen.

5. Nutzungsrechte

- 1) Der Kunde garantiert, dass er an den von ihm übermittelten Materialien, Diensten bzw. Inhalten (zum Beispiel Bild- und Textmaterial, Musik) sämtliche für die jeweils gebuchte Leistung erforderlichen Nutzungsrechte inne hat, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der



Auftragserfüllung auf Seven.One Production GmbH übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang.

6. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle von der Seven.One Production GmbH nach näherer Maßgabe des Vertrages an den Kunden zu übereignende Gegenstände, insbesondere Materialien („Vorbehaltsware“), bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Ansprüche der Seven.One Production GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der Seven.One Production GmbH. Vorbehaltsware darf ohne Zustimmung der Seven.One Production GmbH nicht verpfändet, veräußert oder zur Sicherheit übereignet werden. Erfolgt entgegen dieser Verpflichtung dennoch eine Verfügung über die Vorbehaltsware, so sind schon jetzt, unbeschadet weitergehender Rechte, sämtliche Ansprüche, die dem Kunden aus dieser Verfügung zu stehen, vom Kunden an die Seven.One Production GmbH zur Sicherheit abgetreten. Seven.One Production GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2) Von der Seven.One Production GmbH ggf. dem Kunden einzuräumende Nutzungsrechte (insbesondere Urheber- oder Leistungsschutz-Nutzungsrechte) werden unter dem vorbezeichneten Vorbehalt vollständigen Forderungsausgleichs aufschiebend bedingt übertragen.
- 3) Der Kunde nimmt die Verwahrung der Vorbehaltsware für die Seven.One Production GmbH bis auf Widerruf unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.
- 4) Die Seven.One Production GmbH wird Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit der Wert der Vorbehaltsware den Wert der offenen Forderungen insgesamt um mehr als 15 % übersteigt.

7. Vergütung

- (1) Die vom Kunden für die Leistungen der Seven.One Production GmbH geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag beziehungsweise Angebot, ggf. in Verbindung mit der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Bemisst sich die Vergütung nach der Dauer der Inanspruchnahme einer Leistung, werden grundsätzlich der Tag der Zurverfügungstellung und der Tag der Rücknahme/Beendigung der Leistung mitgerechnet. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden von der Seven.One Production GmbH berechnet, wenn an diesen Tagen Personal- und/oder Sachleistungen in Bereitschaft zu halten waren oder in Anspruch genommen wurden.



- (2) Soweit in dem Vertrag bzw. den Preislisten Personalkosten angesetzt sind, erhebt die Seven.One Production GmbH hierauf für Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeit (ab der 11. Stunde) einen Zuschlag in Höhe von 50 %, bei Nachtarbeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) einen Zuschlag in Höhe von 25% und an hohen Feiertagen einen Zuschlag von 100%, auch wenn auf diese Zuschläge in dem Angebot nicht im Einzelnen hingewiesen ist. Der Mehrarbeitszuschlag kombiniert sich mit allen anderen Zuschlägen (Sonn- und Feiertage, hohen Feiertage und Nachtarbeit). Nachtzuschläge gibt es nicht in Kombination mit Feiertagen, hohen Feiertagen und Sonntagen. Es wird der höhere Zuschlag berechnet. Sonntagszuschläge gibt es nicht in Kombination mit Feiertagen und hohen Feiertagen. Es wird der höhere Zuschlag berechnet
- (3) Die Vergütung ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die von der Seven.One Production GmbH bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt.
- (4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Kunden werden Leistungen von der Seven.One Production GmbH täglich erfasst und dem Kunden durch Leistungsbelege nach erbrachter Leistung durch die Seven.One Production GmbH zur Gegenzeichnung vorgelegt. Sie sind vom Kunden unverzüglich zu kontrollieren, gegenzuzeichnen und zurückzugeben.
- (5) Wird das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum vereinbarungsgemäß pauschaliert berechnet, die Leistung/Mietsache vom Kunden jedoch über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus in Anspruch genommen, kann die Seven.One Production GmbH die darüberhinausgehenden Leistungen nach der zu diesem Zeitpunkt für die jeweiligen Leistungen maßgeblichen Preisliste abrechnen.
- (6) Liegt zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, die Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Preisen abzurechnen.
- (7) Rechnungen der Seven.One Production GmbH sind vom Kunden sofort zu prüfen und etwaige Fehler sind unverzüglich und schriftlich zu rügen.
- (8) Sämtliche in den Angeboten/Preislisten ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Die auf sie entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird von der Seven.One Production GmbH zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (9) Die Seven.One Production GmbH kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung des Kunden; Änderung der Gesellschaftsverhältnisse; wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des



Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen; Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln; Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Insolvenzverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit des Kunden. Das Kündigungsrecht gem. Ziff. A 9 bleibt hiervon unberührt.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind vom Kunden am Sitz der Seven.One Production GmbH binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug auszugleichen. Beahlt der Kunde die Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraumes, ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, vom Kunden für den Aufwand erforderlicher Mahnungen eine zusätzliche Mahnkostenpauschale in Höhe von Euro 5,00 für jedes Mahnschreiben zu verlangen.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weitergehende Verzugs- oder sonstige Schäden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung gegenüber der Seven.One Production GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Außerdem ist der Kunde zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Seven.One Production GmbH anerkannt ist.
- (5) Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist die Seven.One Production GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte befugt, sowohl nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen als auch solche, die einen anderen Vertrag mit dem Kunden betreffen, bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung(en) zu verweigern.
- (6) Es gilt die Stornierungsrichtlinie der Seven.One Production GmbH, die wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Seven.One Production GmbH geschlossenen Vertrages sind und diesem Vertrag in der Anlage beigelegt sind.

9. Mängelhaftung

- (1) Der Kunde hat sich bei Übergabe der jeweiligen Sache von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit (einschließlich des Zubehörs) zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung anlässlich der Übernahme nicht



entdeckt werden konnten, sind nach ihrer Entdeckung vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, gilt die jeweilige Sache als von dem Kunden anerkannt und als mangelfrei überlassen.

- (2) Die Seven.One Production GmbH haftet nicht für Mängel, die durch Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder unsachgemäßer Behandlung/Bedienung durch den Kunden oder von diesem eingesetzten Dritten entstanden sind.
- (3) Im Falle von Mängeln sind die Ansprüche des Kunden auf die Nacherfüllung (d.h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) durch die Seven.One Production GmbH beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Für studioteknisches Gerät, das die Seven.One Production GmbH dem Kunden von dritten Lieferanten/Vermietern beschafft hat, haftet die Seven.One Production GmbH nur in dem Umfang, in dem diese selbst gegenüber der Seven.One Production GmbH zur Mängelhaftung verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig von der Rechnungsstellung durch die Seven.One Production GmbH. Die Haftung ist insoweit auf die Abtretung der Mängelhaftungs- und/oder Schadensersatzansprüche, wie sie der Seven.One Production GmbH gegenüber diesem Dritten zustehen, beschränkt.
- (5) Soweit die Seven.One Production GmbH gestaltende Aufgaben oder anderweitig geschützte Leistungen für den Kunden erfüllt, wird die Seven.One Production GmbH die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Rechte erwerben. Es ist jedoch bei sämtlichen Leistungen und Lieferungen der Seven.One Production GmbH Sache des Kunden, ggf. die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte direkt von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. Vervielfältigungs- und Senderechte an Musikwerken von der GEMA) zu erwerben; der Kunde stellt die Seven.One Production GmbH insoweit auf erste Anforderung frei.
- (6) Ansprüche des Kunden gegen die Seven.One Production GmbH wegen Mängeln verjähren – soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – spätestens 1 (ein) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Fristlose Kündigung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, einen Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund, welcher Seven.One Production GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die



Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;

- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt;
 - gegen eine und/oder beide Parteien und/oder ein Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;
 - Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der von Seven.One Production GmbH geschuldeten Leistungen entgegenstehen;
 - für die Seven.One Production GmbH der begründete, durch den Vertragspartner nicht widerlegbare Verdacht besteht, dass der Vertragspartner oder die von ihm zur Verfügung gestellten Angebote und/oder Kooperationsinhalte gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt bzw. verstoßen; Ein begründeter Verdacht besteht, sobald der Seven.One Production GmbH auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vertragspartner bzw. ab der Aufforderung des Vertragspartners zu einer Stellungnahme durch die zuständige Landesmedienanstalt.
- (3) Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der Seven.One Media sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurück zu gewähren.

11. Haftung des Kunden / Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Der Kunde haftet für alle, auch zufälligen Sach- und Personenschäden, welche Seven.One Production GmbH oder Arbeitnehmer und Beauftragte der die Seven.One Production GmbH oder Dritte im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des Kunden auf dem Betriebsgelände der Seven.One Production GmbH oder an sonstigen Arbeitsorten aufhalten, erleiden.
- (2) Der Kunde ist auch für alle Schäden aus Handlungen, Maßnahmen und Unterlassungen haftbar, die er im Zusammenhang mit Bauten und Aufnahmen trifft oder treffen lässt, insbesondere soweit er dabei Feuer und/oder Wasser verwendet.
- (3) Der Kunde ist für die Beachtung und Einhaltung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde für Einrichtungen, die in die Produktions- und Veranstaltungsstätten der Seven.One Production GmbH durch ihn oder von ihm beauftragte Fremdfirmen eingebracht werden, die geltenden



berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen und die Einrichtungen bedarfsgerecht auszuführen. Die Erfüllung aller Vorschriften ist dem Produktionsverantwortlichen der Seven.One Production GmbH schriftlich zu bestätigen. Die Seven.One Production GmbH hat das Recht, Maßnahmen des Kunden, welche ihr gefährlich erscheinen, zu verbieten.

12. Haftung der Seven.One Production GmbH

- (1) Seven.One Production GmbH haftet im Rahmen des Auftrags dem Grunde nach für Schäden des Vertragspartners,
 - die Seven.One Production GmbH oder ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
 - die durch die Verletzung einer Pflicht durch Seven.One Production GmbH, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten), entstanden sind;
 - wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren;
 - wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von Seven.One Production GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde;
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Seven.One Production GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Seven.One Production GmbH haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5% (fünf Prozent) des Auftragswerts. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit Seven.One Production GmbH gemäß Ziffer A 11. (2) nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (4) In anderen als den in Ziffer A 11. (1) und A 11. (2) genannten Fällen ist die Haftung von Seven.One Production GmbH – unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Haftung von Seven.One Media ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von
Seven.
One Media.



- (6) Die Seven.One Production GmbH übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen von zur Bearbeitung überlassenen Film- oder Bandmaterialien, es sei denn, dass das Film-/Bandmaterial der Seven.One Production GmbH in Verwahrung gegeben wurde. Eine solche Verwahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der Seven.One Production GmbH. Dem Kunden wird daher bei Überlassung von Originalmaterialien der Abschluss einer Versicherung gegen o. g. Risiken empfohlen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -begrenzung zu ergreifen. Insbesondere hat der Kunde von allen der Seven.One Production GmbH überlassenen Film- oder Bandmaterialien Sicherungskopien etc. anzufertigen bzw. nur solche Kopien zu übermitteln. Ist die Erstellung einer Sicherungskopie für den Kunden nicht möglich, ist die Seven.One Production GmbH ausdrücklich und schriftlich hierauf hinzuweisen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

13. Höhere Gewalt

- (1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die der Seven.One Production GmbH die geschuldete Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien (z.B. COVID 19), behördliche Anforderungen, behördliche Anordnungen und Auflagen und sonstige vergleichbare unvorhergesehene Fälle, auch wenn sie bei Lieferanten der Seven.One Production GmbH oder sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten, hat die Seven.One Production GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Seven.One Production GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- (2) Verzögert sich die Leistung aufgrund der Behinderung unangemessen lang, können beide Parteien wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

14. Forderungs- und Rechteabtretung, Gesellschaftsverhältnisse

- (1) Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus dem Vertrag sowie die Weiterübertragung vereinbarungsgemäß zu übertragender Rechte auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Seven.One Production GmbH zulässig. Stimmt die Seven.One Production GmbH zu, bleibt der Kunde in jedem Fall als Gesamtschuldner für die Ansprüche der Seven.One Production GmbH haftbar.



- (2) Geht das Unternehmen des Kunden in andere Hände über oder ändern sich die Kapitalbeteiligung oder Leitung des Unternehmens wesentlich, hat der Kunde die Seven.One Production GmbH hiervon unverzüglich zu verständigen. Werden hierdurch berechnigte Belange der Seven.One Production GmbH berührt, ist die Seven.One Production GmbH berechnigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird München vereinbart; Seven.One Production GmbH ist jedoch berechnigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Erfüllungsort ist Unterföhring.

16. Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien. Soweit mündliche Nebenabsprachen bestehen, verlieren sie mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

17. Salvatorische Klausel

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- (2) Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Gleiches gilt für Lücken im Vertrag, die sich nachträglich herausstellen.

B. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten für die Leistungen Studioüberlassung, Personalleistungen und Auftragsproduktionen nachfolgende Bestimmungen:

1. Vermietung von Räumlichkeiten, technischem Gerät, Einrichtungen und Fundusgegenständen

- (1) Hat das Vertragsverhältnis die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten (insbesondere



Studios) und/oder technischem Gerät und/oder Einrichtungen und/oder Fundusgegenständen (vorstehende Gegenstände kurz „Mietsache“ genannt) zum Gegenstand, ergibt sich Art, Umfang und Dauer der Überlassung der Mietsache aus dem vom Kunden gekennzeichneten Angebot der Seven.One Production GmbH. Bei der Miete von Räumlichkeiten hat der Kunde die Seven.One Production GmbH über den beabsichtigten Verwendungszweck umfassend zu informieren.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Mietsache pfleglich zu behandeln, diese auf eigene Kosten sach- und ordnungsgemäß zu versichern und soweit erforderlich von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.
- (3) Am Ende der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, die überlassene Mietsache an die Seven.One Production GmbH termingerecht und im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie zu Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden ist. Die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Kunde zu tragen.
- (4) Für jeden begonnenen Tag der verspäteten Rückgabe hat der Kunde ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens der Tagesmiete entspricht. Hätte die Seven.One Production GmbH die Mietsache zu einem höheren Mietzins vermieten können, hat der Kunde diesen Betrag zu zahlen. Der Kunde hat dann einen geringeren Betrag zu bezahlen, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass der Schaden der Seven.One Production GmbH geringer ist.
- (5) Wird die überlassene Mietsache vom Kunden während der Mietdauer zeitweise nicht benötigt, kann die Seven.One Production GmbH unter Anrechnung auf den Mietzins für diese Zeit über die Mietsache anderweitig verfügen.
- (6) Die Mietsache darf nur für den vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Eine Verwendung für einen anderen als bei Vertragsschluss angegebenen Zweck ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Seven.One Production GmbH möglich.
- (7) Hat das Vertragsverhältnis die zeitweise Überlassung von technischem Gerät, Einrichtungen und/oder Fundusgegenständen zum Gegenstand, ist der Kunde aus Gründen der betrieblichen Ordnung und Sicherheit verpflichtet, alle für seine Produktion notwendigen technischen Leistungen, Geräte, Einrichtungen usw. ausschließlich über die Seven.One Production GmbH zu beziehen sowie, aus Gründen der fachgerechten Behandlung der Mietsache, sämtliches Personal, das zur Bereitstellung und Bedienung der Mietsache benötigt wird, bei der Seven.One Production GmbH anzufordern.
- (8) Die Mietsache darf vom Kunden nicht weitervermietet oder Dritten überlassen werden.
- (9) Änderungen an der Mietsache dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Seven.One Production GmbH vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, umgearbeitete Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit zu seinen Lasten in den früheren Zustand



zurückzusetzen. Darüber hinaus ist die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand an die Seven.One Production GmbH zurückzugeben.

- (10) In der Raummiete ist nicht das Entgelt für den Bezug der üblicherweise für eine Produktion benötigten Strommenge enthalten. Der Kunde hat die voraussichtlich benötigte Strommenge vorab der Seven.One Production GmbH anzuzeigen. Die tatsächlich benötigte Strommenge wird dem Kunden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (11) In der Raummiete ist das Entgelt für die Heizung der überlassenen Räumlichkeiten enthalten. Die Heizung der Räumlichkeiten erfolgt unter Ausnutzung der vorhandenen Heizkapazitäten und Heizzeiten. Eine bestimmte Raumtemperatur in den überlassenen Räumlichkeiten wird von der Seven.One Production GmbH nicht geschuldet. Ohne vorherige Genehmigung der Seven.One Production GmbH darf der Kunde keine zusätzlichen Heiz- oder Kühlgeräte in Betrieb nehmen.
- (12) In der Raummiete ist das Entgelt für Wasserverbrauch in normalem Umfang enthalten. Ein darüberhinausgehender vom Kunden beabsichtigter Wasserverbrauch (etwa für Dekorationszwecke oder im Gelände) hat dieser der Seven.One Production GmbH vorab anzuzeigen und wird dem Kunden auf Basis des Zwischenzählerstandes zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (13) Telefongespräche, Telegramme, Telefaxe und die sonstige Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur Berechtigte die zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel benutzen.
- (14) Im Falle unberechtigter Nutzung steht der Kunde auch für dadurch verursachte Entgelte in vollem Umfang nach näherer Maßgabe der einschlägigen Sätze der Preisliste ein.

2. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere alle gültigen Sicherheitsvorschriften, die Hausordnung und die technische Richtlinie einzuhalten.

3. Stornierung

- (1) Für Stornierungen gilt die anhängende „Stornierungsrichtlinie“ der Seven.One Production GmbH.

C. Anlagen:

- (1) Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:



- Stornierungsrichtlinie
- Technische Richtlinie

ÄNDERUNGEN UND DRUCKFEHLER VORBEHALTEN.

Stand: 15.11.2020

Gültig für alle neuen Vertragsabschlüsse ab 01.10.2020, bei bestehendem Vertragsverhältnis mit Abschluss einer neuen Vereinbarung.